

**öffentlich**

Bearbeiter: Pleße, Sven  
 Einreicher: Sachgebiet Bauverwaltung  
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>07.01.2015</b>	<b>002/2015</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Technischer Ausschuss nicht öffentlich	04.02.2015				einstimmig
Stadtrat öffentlich	18.02.2015				

**Betreff:**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Außenbereichssatzung "An der Stadtmühle"

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung "An der Stadtmühle" vom 07.01.2015 für das Gebiet der Stadt Markkleeberg, welches die Flurstücke 229/5, 229/6, 289/6 (Teilfläche) und 211 der Gemarkung Markkleeberg umfasst, wird mit dazugehöriger Begründung und den Hinweisen gebilligt.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung "An der Stadtmühle" vom 07.01.2015 mit der Begründung und den dazugehörigen Hinweisen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014 i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

**Sachdarstellung:**

Der zu überplanende Bereich ist Gegenstand eines historisch gewachsenen Siedlungsbereiches außerhalb der Ortslage Markkleeberg-Ost. Bereits im 18. Jahrhundert ist an diesem Standort eine Getreidemühle nachgewiesen. Neben dem Mühlengebäude selbst existierten ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie das Speichergebäude. Der Mühlenbetrieb wurde später um eine Ölmühle erweitert und

erst um 1930 aufgegeben. Die Wohnung des Müllers erweiterte sich später zur Gastwirtschaft. Im Mühlengebäude wurde danach noch eine Turbine zum Antrieb einer Schrotmühle und eines Generators zur Erzeugung von Strom für die Nachbargebäude betrieben, bevor es 1980 abgerissen wurde.

Mit der vorhandenen faktischen Bebauung zeichnet sich bereits eine Entwicklung zu einem Wohnstandort ab. Die Außenbereichssatzung soll dazu vorhandene Lücken auf Basis der üblichen Siedlungsstruktur schließen.

Die mit dieser Satzung begünstigte Zulässigkeit einer weiteren Bebauung ist prinzipiell mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Schließung der dritten Raumkante des Dreiseithofes und Arrondierung der Stadtmühle stellt das kulturhistorische Ortsbild wieder her und ist stadtpolitischer Wille.

Die vorhandene Wohnbebauung nimmt bereits einen nicht mehr zu vernachlässigenden Teil des Außenbereichs in Anspruch. Die vorhandenen Gebäude auf dem Flurstück 229/5 weisen eine Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit auf, die diesen bebauten Bereich als Splittersiedlung bzw. sonstigen Siedlungsansatz erkennen lassen.

Dabei ist klarzustellen, dass dieser Bereich als Außenbereich erhalten werden soll. Ein "Zusammenwachsen" mit dem Ortsteil Markkleeberg-Ost soll ausgeschlossen werden.

Die städtebaulich geordnete Entwicklung auf diesen Grundstücken ist notwendig und mit Hilfe der Außenbereichssatzung möglich.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Entwurf der Außenbereichssatzung "An der Stadtmühle" vom 07.01.2015 mit Begründung und zugehörigen Hinweisen